



Stadt Hagenbach

Bebauungsplan "Stixwörth I", 3. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Begründung

Endfassung vom 17.10.2012

VORBEMERKUNG

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Rechtsplan
- Textteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften
- Begründung

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Plandarstellung nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die Anlage zur PlanV90, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. IS S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. am 01.03.2010 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 25.06.2005 (BGBl. I S: 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl., S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 28.09.2005, ausgegeben am 13.10.2005 (GVBl. 2005 S. 387)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz und –pflegegesetz DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

Die Verfahrensschritte zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß BauGB sind:

- Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wird durchgeführt.

1 Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan „Stixwörth I“ wurde die planungsrechtliche Grundlage für eine gewerbliche Entwicklung südöstlich der Ortslage von Hagenbach gelegt. Ausgewiesen wurde ein Industriegebiet, welches in großen Teilen inzwischen überbaut ist. Im nördlichen Abschnitt des Bebauungsplanes entstand dabei eine gastronomische Einrichtung (Lokalbrauerei und Kantine). Hierfür wurde der Bebauungsplan im betroffenen Teilabschnitt mehrfach geändert.

Die bisherige Planung sah an der östlichen Geltungsbereichsgrenze nahe dem Kreisverkehr die Anlage eines Parkplatzes vor. Durch eine Änderung der Freiflächengestaltung konnten die erforderlichen Stellplätze jedoch an anderer Stelle ausgewiesen werden, so dass die geplante Stellplatzfläche einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden konnte. Inzwischen wurde auf der Fläche ein Kinderspielfeld realisiert, welches planungsrechtlich durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nachgeführt werden soll. In diesem Zuge wird die im Bebauungsplan bereits enthaltene Maßnahmenfläche geringfügig erweitert sowie die nördliche Baugrenze in Anpassung zur bereits realisierten Bebauung um 1 m nach Norden verschoben.

Aufgrund des geringfügigen Umfangs kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches sowie von Bauflächen findet nicht statt. Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht tangiert.

2 Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 9,24 ha, die Größe des Änderungsbereiches beträgt 2,28 ha.

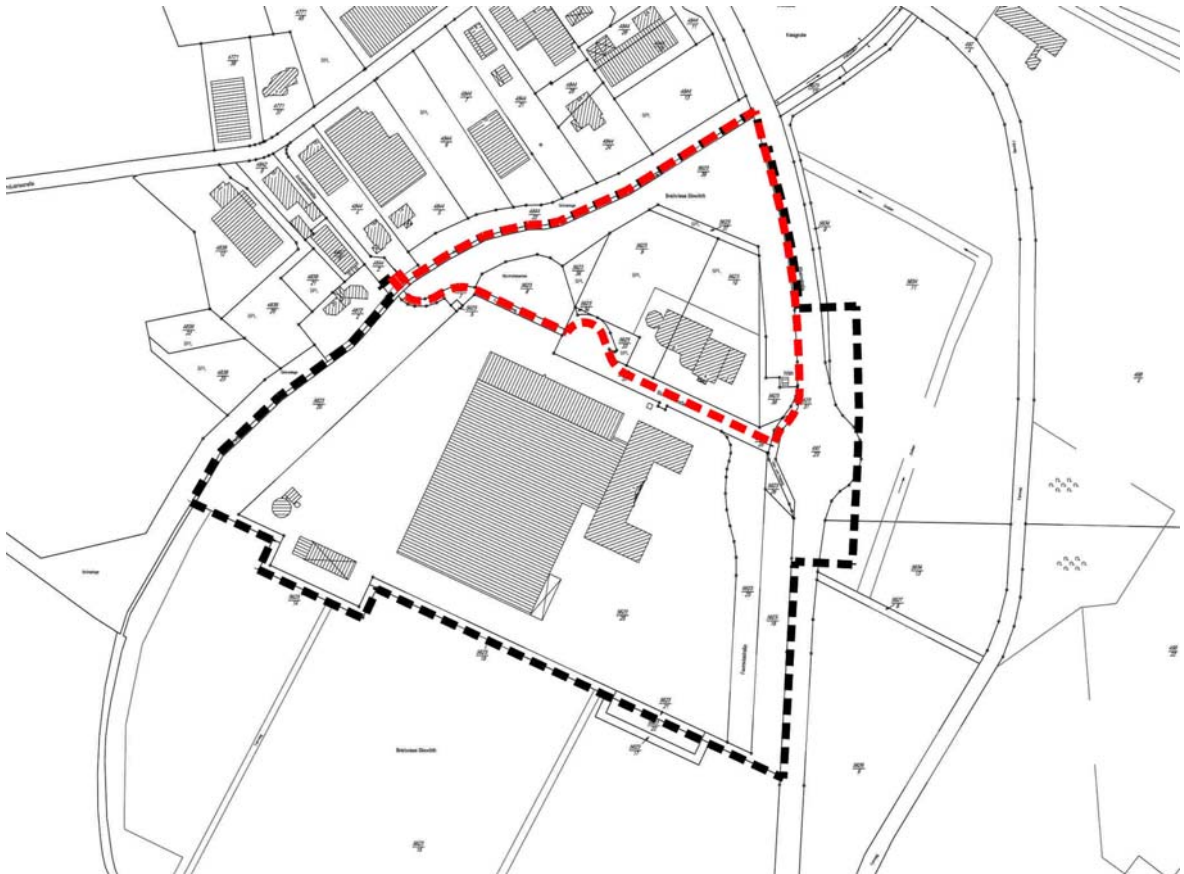


Bild 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stixwörth I“ (schwarz) mit Änderungsbereich (rot)

3 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach als bestehende gewerbliche Fläche ausgewiesen.

4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Änderung wird ein bisher als Baufläche ausgewiesener Bereich in eine öffentliche Grünfläche zur Anlage eines Kinderspielplatzes umgewandelt. Weiterhin wird die bestehende Maßnahmenfläche geringfügig ausgedehnt. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und Landschaft ergibt sich keine Verschlechterung. Dagegen führt die Anlage des Kinderspielplatzes zu einer Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Baugebiet.

Von einer Umweltprüfung wird bei einer Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren abgesehen. Festgesetzte Ausgleichsfläche bzw. –maßnahmen werden durch die Änderung nicht tangiert. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind damit nicht erforderlich.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden unverändert aus dem Bebauungsplan „Stixwörth I“, 2. Änderung übernommen. Die nördliche Baugrenze wird in Anpassung zur geplanten Bebauung um 1 m nach Norden verschoben. Die Maßnahmenfläche „Ö 1“ wird im Zuge der Umwandlung des Parkplatzes in eine Fläche für einen Kinderspielplatz geringfügig nach Süden erweitert.

6 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stixwörth I“, 2. Änderung werden inhaltlich unverändert in die vorliegende Bebauungsplanänderung übernommen.

7 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht verändert. Sie erfolgt weiterhin über die L 556 und – über einen Kreisverkehr – über die Stixwörthstraße.

8 Technische Infrastruktur

Durch die Bebauungsplanänderung ist keine Veränderung der technischen Infrastruktur erforderlich. Die Versorgung mit Wasser und Strom wie auch die Schmutzwasserentsorgung sowie die Ableitung des Regenwassers sind über die bestehenden Systeme und Anlagen gewährleistet.

Aufgestellt:

Karlsruhe, den 17.10.2012

Hagenbach, den 17.10.2012

Pröll-Miltner GmbH

Architekten-Ingenieure

Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe

Telefon: 0721 96232-70 • Telefax 0721 96232-46

Scherrer

(Bürgermeister)